



## ERSUCHEN UM ANBOTSLEGUNG

gem §41a BVergG im Wege der »Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung«

**Ausschreibung zum Projekt »INTERREG V-A Technische Hilfe SI-At | Projektentwicklung«** gefördert durch die Europäische Union, den europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im INTERREG-Programm V-A Slowenien-Österreich (SI-At).

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kärntner Wirtschaftsförderungs fonds (im Folgenden kurz »KWF« genannt) ist als Regionale Behörde (SI-At) für die Vorbereitung, Koordination und Umsetzung des INTERREG V-A-Programmes SI-At mitverantwortlich. Der KWF ist damit auch direkte Ansprechstelle für Kärntner Projektträgerinnen und -träger.

Aus diesem Grund ergeht die Einladung zur Anbotslegung im Sinne des § 41a BVergG im Wege der »Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung« für »**Koordinations- und Entwicklungsaufgaben**« von Projekten im Rahmen des INTERREG V-A Programmes SI-At.

### 1.) Auftraggeber

Kärntner Wirtschaftsförderungs fonds  
Völkermarkter Ring 21-23  
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel: 0463 55 800  
Fax: 0463 55 800-22  
E-Mail: [office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)  
Web: [www.kwf.at](http://www.kwf.at)

### 2.) Leistungsbeschreibung | Gegenstand der Leistung

Auftragsart: Dienstleistungsauftrag

Der KWF möchte potenziellen Kärntner Projektträgerinnen und -trägern, die wirtschaftsnahe Projekte für den Standort Kärnten vorbereiten, Unterstützung bei der inhaltlichen bzw. formal-administrativen Vorbereitung für eine Einreichung im INTERREG V-A-Programm SI-At anbieten. Dies soll durch externe Dienstleister erfolgen, die Erfahrung in den spezifischen Programmen mitbringen und Expertise in folgenden Themengebieten (wahlweise) nachweisen können:

- Forschung, Innovation und Technologieentwicklung
- Wettbewerbsfähigkeit von KMU
- Tourismus

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0  
F +43.463.55 800-22

[office@kwf.at](mailto:office@kwf.at)  
[www.kwf.at](http://www.kwf.at)

**IWS Investitionen  
in Wachstum  
und Beschäftigung  
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

Folgende Leistungen werden erwartet:

- Projektkoordinations- und Entwicklungsaufgaben:
  - Partnersuche, Projektkonsortium
  - Inhaltliche und administrativ-formale Projektentwicklung entsprechend der Anforderungen den INTERREG V-A Kooperationsprogrammen und der entsprechenden elektronischen Systeme
  - Projektanträge | -einreichung: Arbeits- | Kostenplanung, Meilensteine, Ziele, Output und Ergebnisse
  - Laufende Kommunikation | Abstimmung mit Förderstelle.

### 3.) Form der Angebote

Folgende Unterlagen werden zur Anbotslegung erwartet:

- Preisangaben: Anzubieten ist ein Stunden- bzw. Tagessatz, der anlassbezogen abgerufen werden kann. Auszuweisen ist der Umgang mit Spesen, die dem Auftragnehmer im Zuge der Auftragserfüllung erwachsen.
- Referenzen: Referenzliste (mindestens fünf Referenzprojekte aus der Ent- | Abwicklung und Begleitung von INTERREG-Projekten oder Projekten ähnlicher Programme).
- Unterzeichnete Anbotserklärung (siehe Anlage).

Die Anbotslegung hat schriftlich und in einfacher Ausfertigung zu erfolgen.

Im Schriftverkehr ist folgende Referenz anzugeben:

»TH SI-At« Technische Hilfe INTERREG V-A SI-At

### 4.) Zeitrahmen | Leistungserfüllung | Verfahrensablauf

Die Anbotslegung ist laufend während der aktuellen Förderperiode des INTERREG V-A Programms (2014-2020) an den KWF möglich. Auf Grund der organisatorischen Rahmenbedingungen (Fristen, formale Bedingungen) durch die jeweiligen INTERREG-Programme ist der KWF bemüht, eine rasche Unterstützung für Projekteinreichungen anzubieten.

Das gegenständliche Ersuchen um Anbotslegung richtet sich konkret auf folgende aktuelle Ausschreibung:

Dritte Ausschreibungsfrist INTERREG SI-At  
Frist bis 14.09.2017 (12:00)

Die Anbotslegung soll in einem angemessenen Zeitraum (spätestens bis zum 11.08.2017, 12:00 Uhr) bei uns eingelangt sein.

### 5.) Verfahrensablauf

Der KWF führt das Verfahren als einstufiges Verfahren mit anschließender Verhandlungsmöglichkeit. Im Detail erfolgt je nach Vorliegen von Projektideen von Kärntner Projektträgerinnen und -trägern eine Bewertung der bis dahin vorliegenden Angebote. Anlassbezogen erfolgt nach Abgabe der Angebote eine Kontaktaufnahme mit ausgewählten Anbotserinnen und -legern sowie die Information über einen Zuschlag oder eine Ablehnung.

Die zeitliche und örtliche Leistungserfüllung hat entsprechend des zu Grunde liegenden Projektes, für das der Zuschlag erteilt wurde, zu erfolgen.

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0  
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

IWS Investitionen  
in Wachstum  
und Beschäftigung  
2014–2020

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

Bearbeiterin: Eva Wutte-Kirchgatterer  
Telefon +43.463.55 800-11

## 6.) Vergabekriterien | Zuschlag

Die Vergabekriterien beinhalten:

- Einschlägige Referenzen (gem. oben genannter Themengebiete)
- Fachkenntnis der geplanten Projektinhalte (gem. oben genannter Themengebiete)
- Erfahrung mit INTERREG V-A-Programmen
- Preis

Der Zuschlag erfolgt nach dem »Bestbieterprinzip«.

## 7.) Anfragen | Auskünfte

Sollten Unklarheiten über die gegenständliche Ausschreibung bestehen oder nähere Informationen über das Verfahren und dessen Verfahrensablauf erbeten werden, können Auskunftersuchen in schriftlicher Form an folgende Stelle gerichtet werden:

Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds  
Dr. Eva-Maria Wutte-Kirchgatterer  
Völkermarkterring 21-23  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
T +43.463.55 800-11  
F +43.463.55 800-22  
M +43.664.83 993 11  
E: office@kwf.at

## 8.) Geheimhaltungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren oder dem gegenständlichen Auftrag übergeben oder sonst bekannt geworden sind bzw. alle sonstigen nicht allgemein bekannten Tatsachen betreffend den KWF, das Land Kärnten oder einzelne Landesgesellschaften oder den gegenständlichen Auftrag bzw. das gegenständliche Verfahren geheim zu halten und sicherzustellen, dass diese Dritten weder zur Kenntnis gelangen, noch durch dazu nicht berechtigte Personen eingesehen werden können.

Diese Verpflichtung besteht auch für betriebliche Kenntnisse über Belange des KWF, des Landes Kärnten oder einzelne Landesgesellschaften, die der Auftragnehmer zufällig – also nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf Grund des gegenständlichen Vergabeverfahrens oder des gegenständlichen Auftragsverhältnisses erworben hat.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Abschluss des gegenständlichen Vergabeverfahrens vollinhaltlich aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Juritsch  
Vorstand

Sandra Venus  
Vorstand

Anlage: Eigenerklärung